

6. Die bestehenden Gesetze, Anordnungen und Bestimmungen, sofern diese nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Direktive stehen, bleiben in Kraft.

7. Die Verantwortung für die Ausführung dieser Direktive ist den zuständigen deutschen Behörden übertragen.

8. Gewerkschaften und andere anerkannte Vertreter der Arbeiter dürfen mit Arbeitgebern oder mit Arbeitgeberverbänden, nachdem diese gegründet sind, wegen Richtigstellung der durch oben angeführte Richtlinien erlaubten Arbeitsstunden in Verhandlung treten, jedoch werden keine Änderungen an den Arbeitsstunden ohne Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden gemacht werden.

9. Die zuständigen deutschen Behörden werden konsultative Körperschaften aus den Vertretern der zur Zeit bestehenden oder ins Leben zu rufenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände errichten, um in Fragen der Arbeitszeit als Berater tätig zu sein.

10. Sondergesetze und Bestimmungen, laut welchen Urlaub oder sonstige Begünstigungen an Mitglieder irgendeiner nazistischen, militaristischen Gruppe oder Organisation zugewilligt wurde oder spezifische nationalsozialistische Feiertage vorgesehen wurden, sind aufgehoben.

Zu Berlin am 26. Januar 1946.

Alliierte Kontrollbehörde

Kontrollrat

Gesetz Nr. 18

Wohnungsgesetz

Zwecks Erhaltung, Vermehrung, Sichtung, Zuteilung und Ausnutzung des vorhandenen Wohnraums hat der Kontrollrat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

1. Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen obliegen den deutschen örtlichen Behörden (Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kreisen). Den zuständigen übergeordneten Dienststellen obliegt es, die Aufsicht über die örtlichen Behörden zu führen.

2. Falls nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes hervorgeht, bedeutet in diesem Gesetz der Ausdruck „deutsche Wohnungsbehörden“, soweit es sich um Fragen des Vollzugs dieses Gesetzes handelt, die deutschen örtlichen Behörden und ihre Wohnungsämter, Dienststellen und Ausschüsse und, soweit es sich um Fragen der Aufsicht handelt, die übergeordneten deutschen Behörden und ihre Wohnungsausschüsse und Dienststellen.

3. Alle deutschen Wohnungsbehörden können für ihren Amtsbereich Anordnungen zum Zwecke des Vollzugs dieses Gesetzes erlassen.

4. Die deutschen Wohnungsbehörden erfüllen die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Obliegenheiten unter der Aufsicht und gemäß den Anweisungen und Anordnungen der Militärregierung.

Artikel II

1. Zu dem obenerwähnten Zweck werden folgende Maßnahmen getroffen:

a) Die deutschen örtlichen Behörden müssen:

I. Wohnungsämter oder ähnliche Dienststellen, soweit sie bereits bestehen, beibehalten oder andernfalls neue schaffen;

II. Wohnungsausschüsse einsetzen, denen es obliegt, die Wohnungsämter beim Vollzug dieses Gesetzes zu beraten.

b) Die übergeordneten deutschen Behörden sind ermächtigt und, falls sie von der Militärregierung dazu angewiesen werden, verpflichtet, beratende Ausschüsse einzusetzen, die ihnen bei der Ausführung ihrer Aufgaben zur Seite stehen.

2. Bei der Bildung der in Absatz 1 vorgesehenen Ausschüsse sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Kein Beamter einer deutschen Wohnungsbehörde darf Mitglied eines derartigen Ausschusses sein;

b) jedem Ausschuss müssen angehören:

I. eine Person mit Erfahrung im Bauwesen oder in der Bewirtschaftung von Wohnraum;

II. ein Vertreter der Allgemeinheit, der womöglich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist;

■ III. mindestens ein weibliches Mitglied.

c) Bei der Erneuerung der Mitglieder ist solchen Personen der Vorzug zu geben, die dem nationalsozialistischen Regime Widerstand geleistet haben oder durch seine Maßnahmen benachteiligt worden sind.

Artikel III

Die zuständigen deutschen Wohnungsbehörden haben in ihrem Amtsbereich eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Wohnraumes vorzunehmen und alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, die ständig auf dem laufenden zu halten sind.

Artikel IV

Die zuständigen deutschen Wohnungsbehörden haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um in ihrem Amtsbereich allen Personen, gemäß den von der Militärregierung festgesetzten oder noch festzusetzenden Normen, Wohnraum zu beschaffen.

Artikel V

1. Ein Wohnraum gilt als frei, wenn er tatsächlich leer steht oder wenn ihn ein Nichtberechtigter innehat;

2. jeder Hauseigentümer, Inhaber einer Wohnung oder sonstige Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, das Freiwerden derselben unverzüglich der zuständigen deutschen Wohnungsbehörde zu melden, unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der Wohnräume und ihres Flächeninhaltes.

Artikel VI

Zwecks Vermehrung des vorhandenen Wohnraumes in ihrem Amtsbereich können die deutschen Behörden:

a) zweckentfremdete Wohnräume ihrem ursprünglichen Zweck wieder zuführen;

b) einen Wohnungstausch anordnen, wenn dies eine bessere Verteilung des Wohnraums bedeutet;

^ vorhandenen Wohnraum um- oder ausbauen, wenn dadurch eine wirksamere Ausnutzung demselben erzielt wird;